

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach O2 88 55, 10131 Berlin

Deutscher Bundestag Herrn Prof. Dr. Heribert Hirte MdB stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz Platz der Republik 1 11011 Berlin

E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ze Tel.: +49 30 240087-13 Fax: +49 30 240087-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

25. Februar 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 19/26828)

Sehr geehrter Herr Professor Hirte,

der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages berät derzeit den o. g. Gesetzentwurf. Wir nehmen dies zum Anlass, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ist der Gesetzentwurf weitgehend zu begrüßen. Wir unterstützen insbesondere den Vorschlag der Bundesregierung, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass künftig der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung optional in elektronischer Form (z. B. mittels Laptop) durchgeführt werden kann. Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung sorgt dies für mehr Flexibilität.

Einzelne Regelungen weisen zum Teil noch gewisse Unschärfen auf. Wir schlagen daher einige Anpassungen vor, die aus unserer Sicht die Regelung besser handhabbar machen.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum Geschäftsführerin

i. A. Stefan RuppertLeiter Abteilung Recht und Berufsrecht

Anlage



Anlage

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: +49 30 240087-13 Telefax: +49 30 240087-71 E-Mail: <u>berufsrecht@bstbk.de</u>

Berlin, 25. Februar 2021



Artikel 18 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Zu Nr. 5 – Steuerberaterprüfung (§ 37 StBerG-E)

Durch einen neuen § 37 Abs. 2 Satz 2 StBerG soll die Möglichkeit eröffnet werden, den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung auch in elektronischer Form durchzuführen. Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt dies ausdrücklich, da damit auch bei der Steuerberaterprüfung neue Formen der Prüfungsdurchführung genutzt werden können, die die Digitalisierung und die elektronischen Kommunikationstechnologien eröffnen (z. B. Schreiben der Klausuren mittels Laptop). Wir befürworten auch, dass diese Möglichkeit als Option und nicht verpflichtend ausgestaltet werden soll. Damit können die Steuerberaterkammern unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei der einzelnen Kammer (u. a. Vorhandensein von technischen Lösungen zur Umsetzung, Anzahl der Prüfungsteilnehmer) selbst entscheiden, ob bzw. wann die schriftliche Prüfung in elektronischer Form durchgeführt werden soll.

Zu Nr. 9 - Bestellung (§ 41 StBerG-E)

Die vorgesehene Neufassung des § 41 Abs. 2 StBerG beschränkt sich darauf, dass der Steuerberater die Versicherung abzugeben hat, dass er die aus § 57 Abs. 1 bis 2a StBerG folgenden Pflichten eines Steuerberaters erfüllen wird. Es wird angeregt, in die Vorschrift auch weitere durch den Steuerberater zu erfüllende Berufspflichten aufzunehmen, nämlich die Pflicht, im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung zu führen (§ 43 Abs. 1 Satz 3 StBerG) sowie die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 67 Abs. 1 StBerG). Auch könnte zusätzlich geregelt werden, dass bei Aufnahme einer Angestelltentätigkeit nach § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG ("Syndikus-Steuerberater") zu versichern ist, dass die in der Vorschrift genannten Berufspflichten (u. a. Wahrnehmung von Tätigkeiten i. S. d. § 33 StBerG) beachtet werden.

Petitum: § 41 Abs. 2 StBerG-E sollte um die genannten Vorschriften ergänzt werden.

Zu Nr. 13 – Mitgliederakten (§ 74a StBerG-E)

1. § 74a Abs. 1 StBerG-E

Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer bildet die gegenwärtige Beschreibung der Inhalte der Mitgliederakte ("Dokumente, die im Zusammenhang mit der Zulassung, der Mitgliedschaft oder der Qualifikation des Mitglieds stehen oder in Bezug auf das Mitglied geführte berufsaufsichtliche Verfahren betreffen") eine Vielzahl von Vorgängen nicht ab, die während der Mitgliedschaft des Steuerberaters anfallen und nach bisheriger Praxis in der Mitgliederakte archiviert werden. Dies betrifft etwa Anfragen zur Organisation der Berufsausübung, Korrespondenz zur Berufshaftpflichtversicherung oder Änderungen im Gesellschafterbestand einer Steuerberatungsgesellschaft.

Daher könnte die Norm in der Entwurfsfassung wegen der Einengung auf bestimmte Dokumente in der Praxis zu Unsicherheiten führen. Im Hinblick darauf regen wir an, die Regelung dahingehend offener zu fassen, dass der Mitgliederakte grundsätzlich sämtliche personenbezogene Daten während der Mitgliedschaft zugeordnet werden, und davon solche Daten





negativ abzugrenzen, die nicht in die Mitgliederakte aufgenommen werden sollen (z. B. Daten im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung bzw. Berufsausbildungsverhältnissen und Beitragsangelegenheiten). Soweit Akten nicht der Mitgliederakte zugeordnet werden, regen wir an, im Hinblick auf eine kohärente Regelung zur Datenverarbeitung zu prüfen, ob auch zu diesen Aktenbestandteilen Löschungsregelungen in das Steuerberatungsgesetz aufgenommen werden sollten.

Zumindest ist entsprechend der Terminologie des Steuerberatungsgesetzes in Absatz 1 Satz 2 das Wort "Zulassung" durch die Worte "Bestellung oder Anerkennung" zu ersetzen (wie dies richtigerweise noch der Referentenentwurf vorsah).

Petitum: Die Regelung des § 74a Abs. 1 StBerG-E sollte wie vorgeschlagen offener formuliert werden.

2. § 74a Abs. 2 StBerG-E

Die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 74a Abs. 2 StBerG-E halten wir vor dem Hintergrund des Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung für nicht erforderlich. Sofern gleichwohl eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden soll, sollte aus unserer Sicht jedoch noch ergänzt werden, dass bei der Einsichtnahme Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Petitum: Die Regelung sollte gestrichen, hilfsweise geregelt werden, dass bei der Einsichtnahme Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden dürfen.

3. § 74a Abs. 4 StBerG-E

In § 74a Abs. 4 Sätze 2 und 3 StBerG-E sind Sonderregelungen für die Fälle enthalten, in denen die Bestellung wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit widerrufen oder zurückgenommen oder das Mitglied aus dem Beruf ausgeschlossen wurde. Die dort vorgesehenen Formulierungen knüpfen an die Regelungen in § 10 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) an. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BZRG sind in das Bundeszentralregister die behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen einzutragen, durch die wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit eine Zulassung zu einem Beruf zurückgenommen oder widerrufen oder die Ausübung eines Berufes untersagt wurde. Die Begrifflichkeiten des BZRG finden sich auch in § 74a Abs. 4 Sätze 2 und 3 StBerG-E, obwohl das Steuerberatungsgesetz eine Rücknahme oder einen Widerruf wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit nicht kennt.

Petitum: Der Gesetzeswortlaut sollte an die einschlägigen Rücknahme- und Widerrufsgründe des Steuerberatungsgesetzes anknüpfen und hieran angepasst werden (insbesondere § 46 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 4 und 6 StBerG). Die einschlägigen Vorschriften sollten im Wortlaut der Norm auch explizit genannt werden.





Zu Nr. 16 – Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 83 StBerG-E)

§ 83 Abs. 1 Satz 3 StBerG-E

Nach § 83 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 StBerG-E soll die Verschwiegenheitspflicht nicht für Tatsachen gelten, "die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen". Der im Entwurf verwendete Begriff "offenkundig" ist aus § 291 ZPO bekannt. Offenkundige Tatsachen sind demnach entweder solche, die einem unbeschränkten Personenkreis aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt sind oder sein können (allgemeinkundig), oder die das Gericht in amtlicher Funktion erfahren hat (gerichtskundig). Der Anwendungsbereich der ersten Alternative ist marginal, denn von den allgemeinen Daten eines Berufsangehörigen (Geburtsdatum, Büroadresse, Zeitpunkt der Berufszulassung, Bankverbindung usw.) ist nur die Büroadresse aus allgemein zugänglichen Quellen ersichtlich. Die zweite Alternative (gerichtskundig) passt ebenfalls nicht, denn der Informationsadressat wird praktisch niemals von der "Angelegenheit" des Berufsangehörigen in einer amtlichen Funktion Kenntnis erlangt haben können.

Auch die zweite im Entwurf vorgesehene Ausnahme (geringe Bedeutung der Angelegenheit) ist problematisch. Der Ausnahmetatbestand "Tatsachen, die (…) ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einer Präzisierung nur schwer zugänglich ist. So wird etwa ein Steuerberater das Jahr seiner Zulassung oder die Tatsache, dass er die Steuerberaterkammer um Vermittlung in einer Ausbildungssache gebeten hat, mit lockerer Grundhaltung als unbedeutend und daher nicht geheimhaltungsbedürftig bewerten, während ein in Sachen Datenschutz sensiblerer Steuerberater mit ebenso guten Gründen zum gegenteiligen Ergebnis kommt.

Aufgrund der Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe führt die vorgesehene Regelung zu erheblichen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Reichweite der Verschwiegenheitspflicht. Die Verschwiegenheitspflicht ist aber für das Vertrauensverhältnis zwischen der Steuerberaterkammer und ihren Mitgliedern essentiell. Um Rechtsunklarheiten zu vermeiden, sollte nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer daher von der geplanten Regelung des § 83 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 StBerG-E zur Sicherung der Verschwiegenheitspflicht Abstand genommen werden.

Petitum: § 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 StBerG-E sollte gestrichen werden.